

Bürgerbegehren Koblenzer Baumschutzsatzung



Fragestellung:

**Der Koblenzer Stadtrat hat den Schutz der Bäume abgeschafft.
Sind Sie dafür, die Aufhebung der Baumschutzsatzung der Stadt Koblenz
(AT/0011/2026) rückgängig zu machen?**

Begründung:

Stadtbäume sind ein zentrales Gemeingut: Sie verbessern das Klima, schützen vor Hitze, fördern Artenvielfalt und machen Koblenz für alle lebenswert. Gerade Menschen ohne eigenes Grundstück sind darauf angewiesen, dass diese Lebensqualität im öffentlichen Raum dauerhaft gesichert bleibt. Eine Baumschutzsatzung schafft dafür klare und verbindliche Regeln für den Umgang mit dem Baumbestand. Ohne eine solche Regelung drohen vermehrte Fällungen, uneinheitliche Entscheidungen und ein schleichender Verlust wertvoller Stadtbäume. Sie unterstützt Eigentümer dabei, Bäume langfristig zu erhalten, sorgt für Transparenz bei Eingriffen und stellt sicher, dass ökologische Funktionen des Stadtgrüns nicht verloren gehen. Ersatzpflanzungen und Schutzmaßnahmen werden dadurch verbindlich und nachvollziehbar geregelt.

So entsteht ein fairer Ausgleich zwischen privater Verantwortung und öffentlichem Interesse – für den Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen und ein lebenswertes Stadtklima.

Vertretungsberechtigt

Sieglinde Karges	Marcel Hoffmann	Dr. Jens Woch
------------------	-----------------	---------------

Vorname Name	Straße Haus-Nr.	PLZ Stadt	Unterschrift
Max Mustermann	Musterstr. 32	56068 Musterstadt	

Datenschutz:
Die mit dieser Liste erfassten personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Vorbereitung und Durchführung des Bürgerbegehrens und -entscheids verwendet und nach dessen Abschluss vernichtet.



Bürgerbegehren Koblenzer Baumschutzsatzung

🤔 Wo kann ich diese Liste abgeben?

Wenn Sie diese Liste selbst heruntergeladen und ausgedruckt haben, können Sie sie **bis zum 26. Juli 2026** bei einem der drei Vertretungsberechtigten

*Sieglinde Karges
Frankenstraße 55
56068 Koblenz*

*Marcel Hoffmann
Theodor-Körner Str. 16
56075 Koblenz*

*Jens Woch
Südallee 76
56068 Koblenz*

abgeben, oder **bis zum 20. Juli 2026** bei einer der auf unserer Webseite <https://bkb.rocks> angegebenen Abgabestellen.

🤔 Wer darf unterschreiben?

Unterschriftsberechtigt ist, wer wahlberechtigt ist. Das Kommunalwahlgesetz des Landes Rheinland-Pfalz führt dazu im § 1 aus:

- (1) Wahlberechtigt bei der Wahl zum Gemeinderat sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am Tage der Stimmabgabe
 1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 2. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben und
 3. nicht nach § 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- (2) Werden in den letzten drei Monaten vor der Wahl Gemeinden oder Gebietsteile einer Gemeinde in eine oder mehrere andere Gemeinden eingegliedert, so ist die Dauer der Wohnungsnahme in der eingegliederten Gemeinde auf die Dauer der Wohnungsnahme in der aufnehmenden Gemeinde anzurechnen.
- (3) Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 ist der Tag der Wohnungsnahme in die Frist einzubeziehen.

🤔 Warum geht das alles nicht online?

Die Gemeindeordnung des Landes spricht von Schriftform und Unterschrift, ohne dies näher auszuführen. Ja, das stört uns selbst sehr. Warum man hier jederzeit online Verträge abschließen oder Finanztransaktionen durchführen kann, aber online nicht sein Recht auf Bürgerbeteiligung wahrnehmen darf, ist eine Frage, die Sie gerne auch an Ihren Lieblingsabgeordneten richten dürfen.

🤔 Wo kann ich mehr erfahren?

Weitere Fragen und Antworten sowie Informationen zu Zwischenständen zum Bürgerbegehren finden Sie auf unserer Webseite unter <https://bkb.rocks>

Datenschutz:

Die mit dieser Liste erfassten personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Vorbereitung und Durchführung des Bürgerbegehrens und -entscheids verwendet und nach dessen Abschluss vernichtet.

